Neue Solaranlagen auf alten Dächern – Vorsicht bei Asbest

Jutta Ansorg | Abteilung für Umwelt | 062 835 33 60

Solaranlagen sind eine wichtige Stütze, um die Klimaziele erreichen zu können. Doch wie vorgehen, wenn das Dach alt ist und womöglich Asbest enthält? Bei solchen Dächern kann nicht nur die Montage, sondern auch die eventuell schnellere Verwitterung zur Freisetzung von krebserregenden Asbestfasern führen. Was ist erlaubt und was nicht?

Sie sind immer häufiger zu sehen: Solaranlagen auf den Dächern. Und nicht nur angesichts der gestiegenen Strompreise mag sich manch ein Hausbesitzer oder eine Hausbesitzerin überlegen, auf dem eigenen Hausdach eine Solaranlage zu installieren. Vereinfacht wurden solche Vorhaben auch dadurch, dass seit 2014 Solaranlagen normalerweise nur meldepflichtig sind und ausser in Ausnahmefällen (beispielsweise bei Gebäuden unter Substanzschutz oder bei gestalterischen Abweichungen) keine Baubewilligung mehr benötigen. Aber wie sieht die umweltrechtliche Situation aus, wenn es sich bei dem Dach um ein älteres Semester handelt und es mit asbesthaltigen Faserzementplatten gedeckt ist?

Gesundheitsgefährdender Asbest

Asbest kann verschiedene Krebsarten und andere schwere Krankheiten verursachen. Das Mesotheliom beispielsweise ist ein sehr aggressiver Brustfellkrebs oder die Asbestose zeigt sich in einer Vernarbung des Lungengewebes. Deshalb ist die Verwendung von Asbest seit 1990 in der Schweiz verboten. In unzähligen Materialien und Bauteilen wurde Asbest eingesetzt: von der Brandschutzmatte, dem Fliesenkleber, der Blumenkiste oder dem Bremsbelag bis hin zu Fassadenverkleidungen und Dacheindeckungen. Und so findet sich bis heute in und auf älteren Häusern noch Asbest. Dacheindeckungen aus asbesthaltigen Faserzementplatten waren besonders seit den 70er-Jahren sehr beliebt. Solange ein asbesthaltiges Dach unbeschädigt ist, geht von ihm keine unmittelbare Gefährdung aus. Sobald es jedoch Witterungsschäden oder Defekte aufweist, kann es Asbestfasern freisetzen, die für den Menschen gefährlich werden können. Nach 30 bis 50 Jahren haben viele Dächer nun ihre Lebensdauer erreicht und weisen so starke Schäden auf, dass eine Sanierung jetzt oder in nächster Zeit unumgänglich ist.

Darf auf ein asbesthaltiges Dach eine Solaranlage installiert werden?

In Deutschland ist dies beispielsweise explizit verboten. Hierzulande ist die Rechtsprechung dazu indirekt formuliert. Es muss unterschieden werden, was von der Arbeitssicherheit her erlaubt und was aus Umweltschutzgründen zugelassen ist. Die Suva gibt Richtlinien für die Arbeitssicherheit vor. Asbesthaltige Faserzementplatten dürfen demnach nicht bearbeitet werden – also nicht gesägt, gebohrt oder gebrochen werden. Unter bestimmten Auflagen und Vorsichtsmassnah-

men zum Schutz der Arbeitenden bei der Montage lässt die Suva Installationen auf asbesthaltigen Dächern dennoch zu. Bei bereits beschädigten Dächern können diese Vorgaben jedoch üblicherweise nicht eingehalten werden.

Der Umweltschutz und damit insbesondere der Schutz der Hausbewohner und -bewohnerinnen sowie der Nachbarschaft muss jedoch nicht nur während der Montage, sondern auch während der gesamten Lebensdauer eines Hauses und seiner Solaranlage inklusive eventueller Demontage- oder Rückbauphasen sichergestellt werden können. Weil dies gemäss Minimierungsgebot nicht möglich ist - wie weiter unten erläutert wird -, ist aus umweltrechtlichen Gründen eine Installation auf einem asbesthaltigen Dach generell nicht zulässig. Dabei ist es egal, ob das Dach bereits beschädigt oder noch intakt ist.

Im Rahmen von Baugesuchen erteilen im Aargau die Gemeinden Bewilligungen für Installationen auf Hausdächern, im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen der Kanton. Bei Vorhaben, die nur meldepflichtig sind, wie es derzeit bei den meisten Installationen von Solaranlagen der Fall ist, sind allerdings die jeweiligen Hausbesitzenden gefordert, auch an den Schutz vor Asbest zu denken.



Dieses Faserzementdach hat seine Lebensdauer erreicht und muss saniert werden. Auch bei intaktem Zustand darf auf asbesthaltigen Dachoberflächen keine Solaranlage montiert werden.

U M W E L T A A R G A U Nr. 95 Mai 2024

Installation kann Asbestfasern freisetzen

Das Umweltschutzgesetz (USG) sieht vor, dass Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit begrenzt werden müssen, wie es technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 USG). Die Luftreinhalteverordnung (LRV) gibt für diffuse Asbestemissionen zwar keinen expliziten Grenzwert vor, ermöglicht aber, dass die Behörden geeignete Emissionsbegrenzungen festlegen können (Art. 4 LRV). Allgemein gilt dazu für alle krebserregenden Stoffe das Minimierungsgebot (Anh. 1 Ziff. 82 Abs. 1 LRV). Wobei zu bemerken ist, dass es für Asbestfasern, die gesundheitsschädlich werden können, keine Mindestkonzentration gibt, die gesundheitlich unbedenklich wäre.

Während der Installation einer Solaranlage ist durch das Bohren für die Befestigungen mit einer hohen Freisetzung von Asbestfasern zu rechnen. Eine Gefährdung der Umgebung kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des Minimierungsgebotes muss eine solche Faserfreisetzung vollständig vermieden werden und deshalb ist die Installation einer Solaranlage umweltrechtlich nicht erlaubt.

Schnellere Verwitterung unter der Solaranlage

Ganz findige Köpfe meinen vielleicht, dass sie ja eine Solaranlage auf einem intakten Asbestdach entweder ohne zu bohren anbringen könnten oder einfach einzelne asbesthaltige Faserzementplatten durch asbestfreie Alternativen auswechseln, in die dann gebohrt werden dürfte.

Dazu ist anzumerken, dass auch ein erst in nächster Zeit sanierungsbedürftiges Dach nicht besser wird, wenn es von einer Solaranlage überdeckt wird. Selbst wenn das Dach aktuell noch in gutem Zustand ist und damit keine Gefährdung für die Umgebung besteht, haben doch die meisten asbesthaltigen Dächer mittlerweile das Ende ihrer Lebensdauer erreicht. Durch eine eventuell darüber montierte Dachpappe, ein Blech, eine Solaranlage oder andere Installationen kann durch schlechtere Verdunstung



Dieses Dach wurde saniert, bevor die Solaranlage aufgesetzt wurde.

und mögliche Befeuchtung des Faserzements der Verwitterungsprozess sogar beschleunigt werden. Ausserdem wird die Kontrolle der Dacheindeckung bei einer zusätzlichen Überdeckung des Daches erschwert.

Jede jetzt neu installierte Solaranlage hat eine längere zu erwartende Lebensdauer als ein heute noch intaktes asbesthaltiges Faserzementdach. Um sicherstellen zu können, dass keine Gefährdung der Umgebung eintritt, wenn eine Solaranlage darauf montiert ist, müsste der Zustand des Daches ständig überwacht werden. Und es müssten sofort Massnahmen ergriffen werden, sobald Beschädigungen des Daches auftreten. Diesen Aufwand wird kaum jemand auf sich nehmen wollen.

Deshalb ist es von der Umweltschutzgesetzgebung her generell unzulässig, eine Solaranlage auf ein asbesthaltiges Dach zu setzen, unabhängig davon, ob das Dach noch intakt ist oder nicht.

Aufgeschobene Sanierung wäre teuer

Im ersten Moment würden vielleicht gewisse Hausbesitzerinnen oder -besitzer aus Kostengründen zunächst lieber auf die Sanierung eines Asbestdaches verzichten und die Installation einer Solaranlage vorziehen wollen. Allerdings wäre das auf längere Sicht nicht wirtschaftlich gedacht. Aufgrund des Alters von asbesthaltigen Dächern besteht bereits jetzt oder innerhalb der nächsten Jahre Sanierungsbedarf.

Wäre darauf eine Solaranlage montiert, so müsste diese für die Dachsanierung erst einmal entfernt werden. Das käme erheblich teurer als die Sanierung eines frei zugänglichen Daches. Eine rechtzeitige Sanierung durch die komplette Entfernung von asbesthaltigem Bedachungsmaterial ist daher nicht nur aus Umweltgründen, sondern auch unter wirtschaftlichen Aspekten sinnvoll.

Ohne Sanierung geht es nicht

Obwohl asbesthaltiger Faserzement sehr langlebig ist: ewig hält eine solche Dacheindeckung nicht. Als im Jahr 1990 in der Schweiz - früher als in etlichen anderen Ländern - Asbest verboten wurde, wurde von einer gesetzlichen Sanierungspflicht für asbesthaltige Dächer abgesehen. Denn solange die Dächer intakt sind, können sie unbedenklich weiter die Häuser schützen. Das bedeutet aber nicht, dass ein solches Dach nie saniert werden muss. Jetzt, nach mehr als 30 Jahren Asbestverbot, ist es an der Zeit, dass auch die noch nicht sanierten Dächer ausgewechselt werden.

Aus Umweltschutzgründen ist es nicht zulässig, eine Solaranlage auf einem asbesthaltigen Faserzementdach zu installieren. Wer es dennoch tut, handelt gesetzeswidrig und verantwortungslos, denn eher früher als später wird damit das eigene Hausdach zum Gesundheitsrisiko für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Nachbarschaft. Daher gilt: erst Dach sanieren, dann Solaranlage installieren!